

PAO Preisliste Erzeugnisgruppe	Koeffizient
— Bäckereimaschinen	0,87
— Maschinen für die Zucker- und Süßwarenindustrie	0,87
— Brauerei-, Mälzerei- und Kellereimaschinen	0,85
— Spezialmaschinen und -apparate für Molkereien	0,87
— Fleischerei- und Fleischindustriemaschinen	0,87
— Gastwirtschaftliche Maschinen	0,87
— Konservenindustriemaschinen	0,87
— Müllereimaschinen	0,87
— Maschinen für die Tabakindustrie	0,87
— Waagen	0,95
— Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschl. Zubehör	0,95
— Schwingungsmeßgeräte	0,95
— Rohrreinigungsspiralen	0,91
— Leichte Zieh-, Stanz-, Drück- und Preßteile	0,91
— Haut- und Nagelpflegeartikel	0,91
— Gelochte Bleche	0,91
— Geprägte Bleche	0,91
— Härte- und Glühkästen	0,91
— Ersatzteile für Schußwaffen	0,91
— Glocken	0,91
— Automaten aller Art	0,91
— Sparbüchsen	0,91
— Forstkleingeräte	0,91

## § 2

Die Koeffizienten sind wie folgt zu verwenden:

Vor Anwendung der GOJ ist der auf Grund der Preisverordnung Nr. 182 vom 28. August 1951 — Verordnung über die Senkung der Projektierungskosten — (GBl. S. 816) ermittelte Investitionswertumfang mit den betreffenden Koeffizienten zu multiplizieren.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1968

### Der Minister für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

I. V.: Winter  
Stellvertreter des Ministers

## Anordnung über die Ausbildung von Fachübersetzern und die Ablegung einer staatlichen Prüfung als Fachübersetzer

vom 15. Juni 1968

Die immer engere Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit der Sowjetunion und den anderen Ländern des sozialistischen Lagers und der im Zusammenhang mit den sich erweiternden internationalen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik ständig wachsende Austausch von speziellen Informationen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet erfordert Sprachmittler mit fundierten fachlichen Spezialkenntnissen. Es ist daher notwendig, Hoch- und Fachschulabsolventen der verschiedenen nichtphilologischen Fachdisziplinen die Möglichkeit zu geben, ihre Fremdsprachenkenntnisse so zu erweitern, daß sie die Qualifikation eines Übersetzers für ihr Spezialgebiet (Fachübersetzer) erreichen. Auf Grund des § 65 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Ausbildung zum Fachübersetzer erfolgt durch ein Zusatzstudium zu einem Hoch- oder Fachschulstudium. Es dauert in der Regel 4 Semester.

(2) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung und Prüfung ist der erfolgreiche Abschluß eines Hoch- bzw. Fachschulstudiums bzw. dessen gleichzeitige Durchführung.

(3) In Ausnahmefällen können auch Werk tätige ohne Hoch- oder Fachschulabschluß in einer Fachdisziplin zur Ausbildung und Prüfung zugelassen werden, wenn diese Bewerber in einer mindestens zehnjährigen praktischen Tätigkeit als Übersetzer wissenschaftlichen oder technischen Schrifttums vertiefte Kenntnisse in einer gewählten Fachrichtung erworben haben, und zwar in einem Maße, wie es von einem Fachübersetzer im Normalfalle gefordert wird. Die Überprüfung der fachlichen Kenntnisse ist in Form eines Gesprächs durch die zuständige wissenschaftliche Sektion zu sichern. Personen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und denen auf Grund ihres Alters die Aufnahme eines Abend- oder Fernstudiums zur Erlangung des Hoch- oder Fachschulabschlusses nicht zugemutet werden kann, sind zur Prüfung zuzulassen.

(4) Personen, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das Recht, die Berufsbezeichnung „Fachübersetzer“ zu führen. Die Berufsbezeichnung darf nur von Personen geführt werden, die die Fachübersetzerprüfung am Dolmetscher-Institut der Karl-Marx-Universität Leipzig oder an den im § 2 Abs. 1 genannten Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik abgelegt haben.

## § 2

(1) Die Humboldt-Universität zu Berlin, die Karl-Marx-Universität Leipzig, die Universität Rostock, die Technische Universität Dresden, die Technische Hochschule Karl-Marx-Stadt und die Bergakademie Freiberg werden beauftragt, Fachübersetzer auszubilden und Fachübersetzerprüfungen abzunehmen. Auf Antrag und